

S. Franz

14532 Kleinmachnow

Landeshauptstadt Potsdam
Oberbürgermeister

Oberbuergemeister@Rathaus.Potsdam.de

Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Meine Nachricht vom	Mein Zeichen	Telefon	Datum
01.12.2011	OV-BA-4714-11-001	-	20111106/100/4	0160 99465320	06.12.11

Widerspruch Straßenbaumaßnahme auf Privatgrundstück

Sehr verehrter Herr Oberbürgermeister,

Mit Schreiben vom 01.12.2011 setzt Ihr Mitarbeiter [REDACTED] mich darüber in Kenntnis, dass in der Gemarkung Golm Flur 3 Flurstück 100/4 von der Landeshauptstadt eine Straßenbaufirma beauftragt wird, eine angeblich von mir beschädigte Straße instand zu setzen. Ebenso soll die Firma den aufgehäuften Schutt auf meine Kosten entsorgen. Dazu teile ich namens und in Vollmacht der Grundstückseigentümerin folgendes mit:



Ihnen, der Landeshauptstadt Potsdam, ist die Vornahme jeglicher Bauarbeiten auf dem o.g. Grundstück untersagt.

Der Grundstückseigentümer ist dabei das Grundstück von den Schuttablagerungen der Stadt Potsdam und Ihrer Bürger zu befreien.

Hören Sie auf, den Grundstückseigentümer durch Ihre Sachbearbeiter mit frei erfundenen Widmungen oder aufgeblasenen Ersatzvorhaben drangsalieren zu lassen. Sorgen Sie besser dafür, dass der Grundstückseigentümer sein Grundstück säubern kann, um einem Landschaftsschutzcharakter Rechnung tragen zu können.

Am 11.10.2011 teilt Ihr komm Fachbereichsleiter [REDACTED] mit, dass Zitat: „im Rahmen des eingeleiteten ordnungsbehördlichen Verfahrens in Kürze eine inhaltlich abschließende Stellungnahme in Form eines Bescheides“ ergehen wird. **Veranlassen Sie also bitte, dass das eingeleitete Verwaltungsverfahren zu ende gebracht wird!** Bis zum Abschluss des Verfahrens und nötigenfalls einer gerichtlichen Entscheidung gegen den Grundstückseigentümer geht dieser davon aus, dass am Rand des Grundstückes lediglich ein Notwegerecht zu gewährleisten ist.



Sollten Sie als Landeshauptstadt die Dreistigkeit besitzen ohne ein Ihnen zustehendes Recht, gegen den Willen des Grundstückseigentümers eine Straße auf dem Grundstück zu errichten wird dieser nicht zögern diese Baulichkeit unverzüglich zu entfernen mit der Folge, dass das Grundstück bis auf den Notweg gesperrt werden würde.

Anlage 1 Ankündigung Straßenbaumaßnahme v. 01.12.11

Anlage 2 Anhörung nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 30.08.2011

Anlage 3 Stellungnahme v. 05.09.2011

Der o.g. Text ist Ihrem Beigeordneten übermittelt worden. Ich bitte Sie dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Fachbereich 4 das eingeleitete Verwaltungsverfahren mit einem Bescheid, welchen Inhalts auch immer, unverzüglich zu ende bringt. Ich bitte Sie auch auf dafür zu sorgen, dass die Stänkereien von dem Fachbereich gegenüber dem Grundstückseigentümer und seinen Familienangehörigen künftig unterbleiben.

Für den Fall dass Ihr Sachbearbeiter [REDACTED] darauf spekuliert, der Grundstückseigentümer oder sein Beauftragter würde es, wegen eines Zweifels ob es sich bei der in Kenntnissetzung vom 01.12.2011 um einen beschwerenden Verwaltungsakt handelt unterlassen Widerspruch einzulegen, so hat er sich getäuscht.

Also: hiermit lege ich

W i d e r s p r u c h gegen das Pamphlet AZ OV-BA-4714-11-001 ein.

Ich bestreite ausdrücklich, dass es sich bei der Schutteintragung in das o.g. Grundstück um eine öffentlich gewidmete Straße handelt. Auch die Wahrnehmung Ihres Herrn [REDACTED] vom Rechtsamt, der bei einer Inaugenscheinnahme gesehen haben will, dass auf dem Grundstück eine Straßenbeleuchtung vorhanden ist, wird vom Grundstückseigentümer in das Reich der Phantasien verwiesen.

Der Begründung in Anlage 3 schließe ich mich voll inhaltlich an. Ich füge hinzu, dass nicht der Grundstückseigentümer verpflichtet ist eine öffentliche Widmung zu beweisen. Sie haben den Beleg dafür zu erbringen. Solange Sie das nicht können, fehlt Ihnen jede Rechtsgrundlage auf dem Grundstück in Ihrem Sinne zu handeln. Der Grundstückseigentümer gewährleistete in den vergangenen 42 Jahren ein Notwegerecht. Er wird das auch in Zukunft tun. Er lässt sich aber weder von den Anwohnern noch von einer Landeshauptstadt Potsdam gefallen, dass aus seinem Grundstück eine Müllablagerfläche gemacht wird. Er verbittet sich auch, dass Bedienstete der Landeshauptstadt versuchen ihn zu kriminalisieren.

Im Auftrag

P.s. Habe vergessen die Anlagen beizufügen, deshalb erneutes E-Mail.

Für den Fall, dass Sie einen Eindruck von dem fest getrampelten Müllhaufen der nach [REDACTED] eine „öffentlich gewidmete Straße“ sein soll die sich in einem „Landschaftsschutzgebiet“ befindet,

schauen Sie sich die folgenden Bilder an.

http://www.info-ordner.de/Landeshauptstadt/IMG_1202.jpg


http://www.info-ordner.de/Landeshauptstadt/IMG_1203.jpg

http://www.info-ordner.de/Landeshauptstadt/IMG_1204.jpg

http://www.info-ordner.de/Landeshauptstadt/IMG_1205.jpg

http://www.info-ordner.de/Landeshauptstadt/IMG_1207.jpg

http://www.info-ordner.de/Landeshauptstadt/IMG_1208.jpg

Ich hoffe Sie können mir zustimmen, dass weder die eine noch die andere unqualifizierte Behauptung Ihres  zutreffend ist.